

Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung

Bachelor of Arts (B.A.)

Fashion Management vom 27.10.2025

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 32 Abs. 3, § 33 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. 2024 Nr.114) sowie § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen mit Beschluss vom 17.10.2025 diese Prüfungsordnung in der nachstehenden Fassung beschlossen. Die Präsidentin der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 27.10.2025 zugestimmt.

§ 1 Ziel / Geltungsbereich

- (1) Ziel der Externenprüfung ist es, Teilnehmerinnen und Teilnehmern den Erwerb des akademischen Grads "Bachelor of Arts" zu ermöglichen.
- (2) Ziel ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des vorbereitenden Studienprogramms für die Externenprüfung als Führungsnachwuchskräfte für die vor ihnen liegenden Aufgaben in den Unternehmen der Textil- und Schuhbranche bzw. Fashionbranche zu qualifizieren.
- (3) Die Absolvierenden sollen in die Lage versetzt werden, Führungsnachwuchspositionen in Unternehmen besetzen zu können und sich in kürzester Zeit in die individuell gegebenen Besonderheiten von Arbeitsplatz und Unternehmen in der Fashionbranche einarbeiten zu können.
- (4) Das Programm richtet sich insbesondere an Interessierte, die später selbstständig oder aber als leitende Angestellte ein Unternehmen der Mode-, Textil- oder Schuhbranche führen möchten.

- (5) Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) im Bereich Fashion Management.
- (6) Die Externenprüfung im Bereich „Fashion Management“ wird von der Fakultät TEXOVERSUM – Fakultät Textil abgenommen und umfasst 180 ECTS Leistungspunkte und ist auf eine Studiendauer von sechs Semestern ausgelegt.

§ 2 Anwendung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen

Die jeweils gültige Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen findet Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen zur Externenprüfung

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind:
 - 1. die erforderliche Qualifikation für ein Studium (Hochschulzugangsberechtigung) gemäß § 58 Abs. 2 Landeshochschulgesetz
 - 2. Gute deutsche Sprachkenntnisse für Teilnehmende, die die Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.
 - 3. Die hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch die Teilnahme an den Vorbereitungsprogrammen der Knowledge Foundation@ Reutlingen University / TEXOVERSUM LDT Nagold gGmbH.
- (2) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert ist oder in einem Studiengang, der mit dem Fach, in dem die Externenprüfung abgelegt werden soll, verwandt ist, eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Zulassungsverfahren zur Externenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung muss vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. ein lückenloser Lebenslauf in tabellarischer Form zur akademischen und beruflichen Laufbahn,

2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung oder eine durch die zuständige Zeugnisanerkennungsstelle anerkannte gleichwertige Qualifikation,
 3. Nachweis über die hinreichende Vorbereitung zur Externenprüfung bei der Knowledge Foundation @ Reutlingen University /TEXOVERSUM LDT Nagold gGmbH,
 4. ein Nachweis über die erforderlichen Deutschkenntnisse. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung (vgl. § 6) bzw. eine Beauftragte oder ein Beauftragter aus diesem Gremium. Die Entscheidung ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsleistungen der Externenprüfung

- (1) Die zum Abschluss notwendigen Module sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Eine Übersicht und die Beschreibung der Module sind im Modulhandbuch des Studiengangs „Fashion Management“ zu finden.
- (2) Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen inklusive der Bachelor-Thesis obliegt der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen sein.
- (3) Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten von Professorinnen und Professoren der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden.
- (4) Die Gesamtnote berechnet sich aus dem gemäß ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen gemäß Tabelle 1.
- (5) Prüfungssprache ist Deutsch.
- (6) Nach dem zweiten Semester erfolgt eine Zwischenprüfung. Für das Bestehen der Zwischenprüfung müssen alle Modulprüfungen der ersten beiden Semester erfolgreich abgelegt worden sein. Sie muss spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erbracht worden sein. Für die Zwischenprüfung wird eine Note

ausgewiesen, die sich aus den Gewichtungen der einzelnen Modulprüfungen gemäß Tabelle 1 ermittelt.

§ 6 Prüfungsausschuss für Externenprüfung

- (1) Für die Externenprüfung gibt es einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Zwei der Mitglieder sind hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen und ein Mitglied ist die Leitung der Abteilung Studium und Studierende der Hochschule Reutlingen.
- (2) Die akademische Leitung des Programms zur Vorbereitung der Externenprüfung der Knowledge Foundation @ Reutlingen University darf nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein. Sie oder er kann als beratendes Mitglied an Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Hochschulleitung der Hochschule Reutlingen bestellt die Mitglieder.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit darf nur begonnen werden, wenn alle Module der ersten vier Semester bestanden worden sind und insgesamt mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht worden sind. Die Anmeldung muss spätestens zwei Monate nach dem Bestehen aller Module bis auf das Modul Bachelorarbeit erfolgen. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden kann.
- (2) Eine nicht fristgemäße Abgabe der Bachelorarbeit führt zur Bewertung der entsprechenden Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0). Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, höchstens um insgesamt zwei Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des nicht immatrikulierten Studierenden auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache in zwei gedruckten und fest gebundenen Exemplaren abzugeben. Auf Antrag des nicht immatrikulierten

Studierenden und bei Befürwortung durch die Prüferin oder den Prüfer, kann der Prüfungsausschuss die Bachelor-Thesis in englischer Sprache genehmigen.

Zusätzlich ist eine elektronische Version der Bachelorarbeit abzugeben.

- (4) Vor der Festsetzung der Modulnote zur endgültigen Bewertung findet ein Kolloquium statt. Dieses erstreckt sich auf den Inhalt der Bachelorarbeit und dauert 30 Minuten. Voraussetzung für das Kolloquium ist die in Absatz 3 geregelte Abgabe der schriftlichen Bachelorarbeit.
- (5) Jede Prüferin und jeder Prüfer vergibt eine Gesamtnote für die Bachelorarbeit und das Kolloquium. Die Modulnote der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Die Note setzt sich zu 2/3 aus der Bewertung für die schriftliche Bachelorarbeit und zu 1/3 aus der Bewertung für das Kolloquium zusammen.

§ 8 Verlust der Zulassung zur Externenprüfung und des Prüfungsanspruchs

Die Zulassung zur Externenprüfung und der Prüfungsanspruch erlöschen, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer seit der Zulassung zur Externenprüfung gemäß § 4 Abs. 2 die Prüfung nicht innerhalb von fünf Jahren erfolgreich abgelegt hat. In nicht vertretbaren Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung beschließen.

§ 9 Bachelorurkunde, -zeugnis und -grad

- (1) Die Hochschule Reutlingen verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“, für welchen 180 ECTS Leistungspunkte (Tabelle 1) erbracht werden müssen.
- (2) Hat die zu prüfende Person alle Module bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Bachelorzeugnis ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass der Bachelorabschluss als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (3) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS Einstufungstabelle für die Abschlussnote. Diese basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Absolventenjahrgänge.

§ 10 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie werden nach Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmer des Studienprogramms B.A. Fashion Management, die ab dem Wintersemester 2026/27 zur Externenprüfung zugelassen werden.

Reutlingen, 27.10.2025



Prof. Dr. Sabine Löbbe

Präsidentin

Tabelle 1:

Legende der Prüfungsleistungen:

KL.x - Klausur (x: Dauer in h); RE – Referat; HA – Hausarbeit; BT - Bachelor-Thesis

MP - Mündliche Prüfung; PA – Projektarbeit; TES -Testat

Sem.	Modulnr.	Modul	ECTS Credits	Art der Benotung	Prüfungsform
1	1	Betriebswirtschaftliche Grundlagen / Fundamentals of Business Administration	7	b	KL2
1	2	Marketing 1 / Marketing 1	6	b	KL2
1	3	Personal 1 / Human Resources 1	2	u	TES
1	4	Volkswirtschaftslehre & Recht / Economics & Law	4	b	KL2
1	5	Digitalisierung / Digitalization	4	b	KL2, TES
1	6	Textil- & Bekleidungstechnologie 1 / Textile & Apparel Technology 1	6	b	KL2, PA
1	7	Wissenschaftliches Arbeiten 1 / Scientific Research Methods 1	1	u	TES
2	8	Geschäftsentwicklung / Business Development	9	b	KL2, TES
2	9	Wirtschaftliche Steuerung / Financial Management / Business Control	6	b	KL2
2	10	Personal 2 / Human Resources 2	5	b	KL1, RE, TES
2	11	Textil- & Bekleidungstechnologie 2 / Textile & Apparel Technology 2	9	b	KL2
2	12	Wissenschaftliches Arbeiten 2 / Scientific Research Method 2	1	u	RE
3	13	Marketing 2 / Marketing 2	3	b	KL1
3	14	Omnichannel-Management / Omnichannel Management	11	b	KL2, TES
3	15	Anwendungen im Personalwesen / Applications in Human Resources	2	u	TES
3	16	Einführung in Corporate Finance / Introduction to Corporate Finance	4	b	KL2
3	17	Textil- & Bekleidungstechnologie 3 / Textile & Apparel Technology 3	8	b	RE

3	18	Wissenschaftliches Arbeiten 3 / Scientific Research Method 3	2	b	RE
4	19	Beschaffungsmanagement / Supply Chain Management	6	b	KL1, RE
4	20	Markt & Business 1 / Market & Business 1	6	b	KL1, PA
4	21	Marketing 3 / Marketing 3	7	b	KL1, RE, TES
4	22	Wissenschaftliches Arbeiten 4 / Scientific Research Method 4	11	b	PA
5	23	Digitales Retail Management / Digital Retail Management	10	b	KL1, RE
5	24	Markt & Business 2 / Market & Business 2	6	b	KL1, PA
5	25	Investition & Finanzierung / Investment & Financing	8	b	KL1
5	26	Nachhaltigkeit / Sustainability	6	b	KL1, RE
6	27	Projekt- & Eventmanagement / Project & Event Management	4	b	KL2, PA
6	28	Fashion Futures / Fashion Futures	3	b	PA
6	29	Social Skills / Social Skills	10	u	RE
6	30	Bachelorarbeit & Kolloquium / Bachelor Thesis & Colloquium	13	b	BT, MP